



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Vierte Bekanntmachung zur Änderung der Richtlinie „BMW-i-Innovationsgutscheine (go-Inno)“

Vom 29. April 2016

Die Richtlinie „BMW-i-Innovationsgutscheine (go-Inno)“ vom 1. August 2011 (BAnz. S. 2792), die zuletzt mit der Dritten Bekanntmachung vom 3. Dezember 2015 (BAnz AT 16.12.2015 B2) neu gefasst worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 4.4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

In Nummer 6.6 Buchstabe b wird Satz 2 durch folgende Formulierung ersetzt:

„Dasselbe gilt für Unternehmen und, sofern das Unternehmen eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, soweit diese eine Vermögensauskunft nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.“

In Nummer 9 werden die Wörter „bis zum 8. August 2016“ durch folgende Wörter ersetzt: „bis zum 31. Dezember 2020“.

In der Anlage werden in Nummer 7 Satz 1 die Wörter „im jeweiligen Modul“ gestrichen.

In der Anlage werden in Nummer 7 Buchstabe e die Wörter „bei der Durchführung des Moduls“ gestrichen.

Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 29. April 2016

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Thomas Zuleger
